



**Universität
Zürich** ^{UZH}

Rechtswissenschaftliches Institut

Tutorate - Strafrecht AT

HS 2014

Lektion 5 «Täterschaft und Teilnahme»

Prof. Dr. iur. Frank Meyer LL.M. (Yale)

Universität Zürich

Tutor:



Übersicht über die Tutorate 2014

Lektion 1

12./13./14. November 2014

Einführung, Deliktsaufbau

Lektion 2

19./20./21. November 2014

Objektiver und Subjektiver Tatbestand

Lektion 3

26./27./28. November 2014

Rechtswidrigkeit, Schuld, Irrtümer

Lektion 4

3./4./5. Dezember 2014

Versuch

Lektion 5

10./11./12. Dezember 2014

Täterschaft und Teilnahme

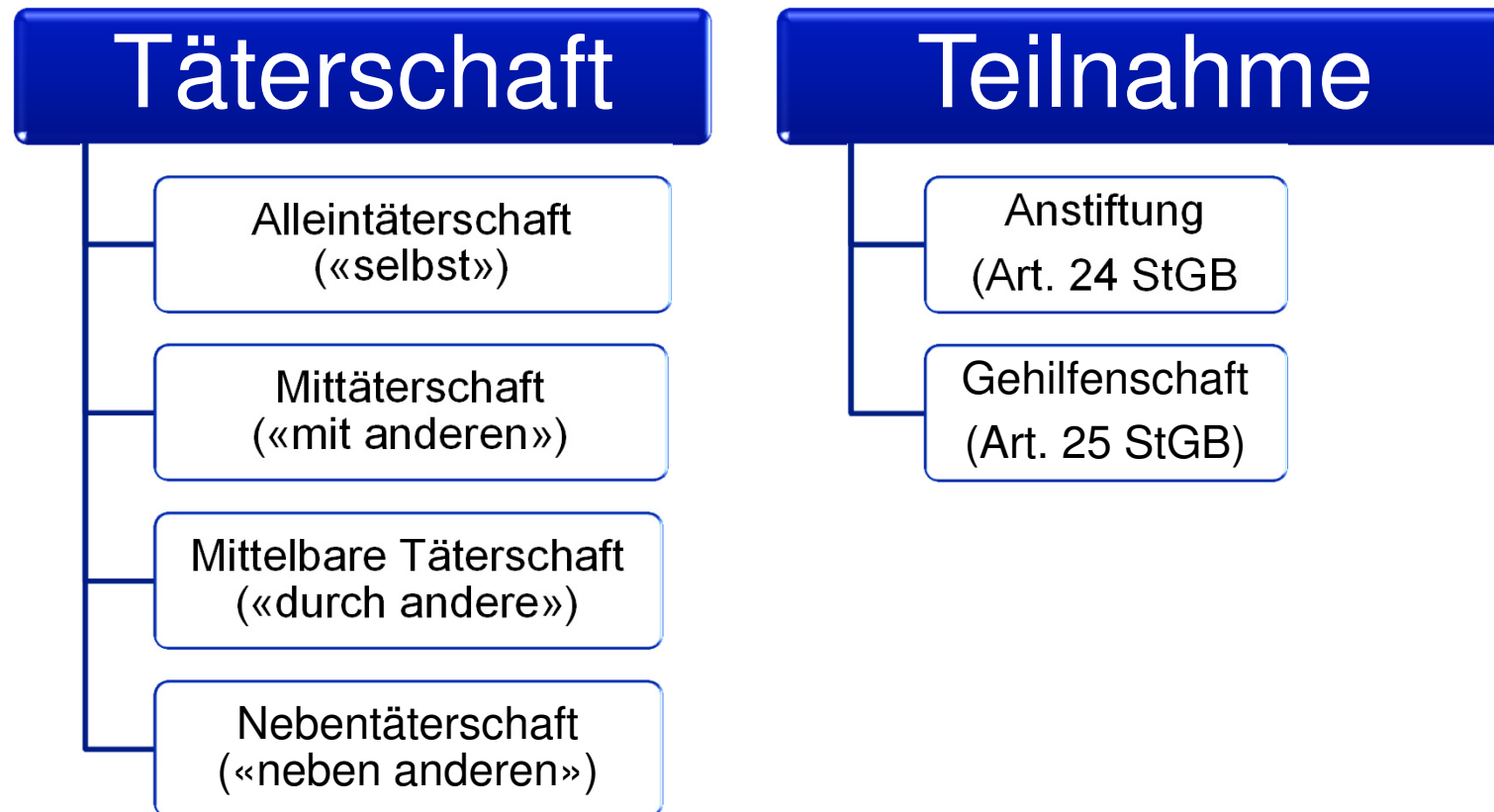
Lektion 6

17./18./19. Dezember 2014

Falltraining / Wiederholung



Formen der Täterschaft und der Teilnahme





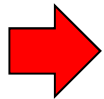
Abgrenzung Täterschaft – Teilnahme

Materiell-objektive Theorie/Tatherrschaftslehre

Täter ist, wer objektiv das „Ob“ und das „Wie“ der Tatbestandsverwirklichung beherrscht (**Tatherrschaft**) und einen entsprechenden Willen besitzt.

Teilnehmer ist, wer das „Ob“ und „Wie“ der Tat vom Willen eines anderen abhängig macht und damit, ohne eigene Tatherrschaft, die Tat veranlasst oder fördert.

Tatherrschaft ist die finale Steuerung des *vom Vorsatz umfassten In-den-Händen-Haltens des tatbestandsmässigen Geschehensablaufs*.



Bei **eigenhändiger Tatbestandsverwirklichung** liegt grds. **Täterschaft** (und nicht Teilnahme) vor.



Kurzfälle

Was liegt in den folgenden Fällen vor?

Ausgangsfall: A, B und C gehen zusammen in die Stadt. C steckt im Apple-Store ein iPhone in die Tasche und verlässt mit seinen Freunden das Geschäft, ohne zu bezahlen.



Alleintäterschaft

Variante 1: A, B und C haben abgesprochen, dass A sich vor der Überwachungskamera aufstellt, B die Verkäuferin ablenkt und C das iPhone einsteckt. Das tun sie auch.



Mittäterschaft

Variante 2: Sowohl A als auch C stecken ein iPhone ein, das haben sie vorher aber nicht abgesprochen.



Nebentäterschaft



Kurzfälle (Fortsetzung)

Variante 3: B gibt dem C im Geschäft ein iPhone und sagt wahrheitswidrig: „Kannst du den bitte für mich mitnehmen, ich hab ihn schon bezahlt“.

➔ **Mittelbare Täterschaft**

Variante 4: C sagt zu A: „Wenn du ein echter Mann bist, dann musst du ein iPhone klauen“. A tut dies dann auch.

➔ **Anstiftung**

Variante 5: Nachdem A ihm gesagt hat, dass er ein Natel stehlen möchte, sagt B zu ihm: „Am einfachsten kann man iPhones im Kaufhaus XYZ mitlaufen lassen und zwar in der Mittagszeit, wenn viele Leute an der Kasse sind und die Verkäufer abgelenkt sind“. A hat mit diesem Vorgehen Erfolg.

➔ **Beihilfe**



Prüfungsaufbau Mittäterschaft getrennte Prüfung, wenn nicht alle alles gemeinsam tun

A. Strafbarkeit des Tatnächsten (nach Aufbauregeln für Alleintäter)

B. Strafbarkeit des weiteren Beteiligten als Mittäter

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- a) Deliktsspezifische objektive Merkmale
- b) Bei der Tathandlung: Zurechnung der Handlung des anderen über die Regeln der Mittäterschaft, soweit das Merkmal nicht selbst verwirklicht wurde

2. Subjektiver Tatbestand

- a) Tatbestandsvorsatz einschliesslich des Wissens und Willens gemeinschaftlichen Handelns
- b) Deliktsspezifische subjektive Tatbestandsmerkmale

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

Achtung: ggf. Tatbestandsverschiebung nach Art. 26 StGB



Prüfungsaufbau Gehilfenschaft, Art. 25 StGB

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- a) Obj. und subj. tatbestandsmässige, rechtswidrige, fremde Haupttat
- b) „Hilfeleisten“ = „jeder irgendwie geartete, kausale Tatbeitrag, der das Verbrechen oder Vergehen fördert, sodass sich die Tat ohne seine Mitwirkung anders abgespielt hätte“ (ständige Praxis des BGer)

2. Subjektiver Tatbestand: „doppelter Gehilfenvorsatz“

- a) Vorsatz in Bezug auf die Haupttat
- b) Vorsatz in Bezug auf die Förderungshandlung

II. Rechtswidrigkeit der Gehilfenhandlung

III. Schuld des Gehilfen

Achtung: Evtl. Tatbestandsverschiebung nach Art. 26 StGB beachten!



Aufbau der Falllösung bei umfangreichem Sachverhalt

1. Aufbau nach **Tatkomplexen**

- Gliederung des Falls in **Sachverhaltsabschnitte**, die eine geschlossene Einheit bilden
- Alle Beteiligten pro Sachverhaltsabschnitt prüfen, bevor der nächste Sachverhaltsabschnitt angegangen wird

Beispiel: Sachverhalt mit zwei Sachverhaltsabschnitten und drei Tätern (A, B, C)

1. Sachverhaltsabschnitt: Kurztitel

A. Strafbarkeit des A

- I. Strafbarkeit gemäss Art. ... StGB
- II. Strafbarkeit gemäss Art. ... StGB

B. Strafbarkeit des B

- I. Strafbarkeit gemäss Art. ... StGB
- II. Strafbarkeit gemäss Art. ... StGB

2. Sachverhaltsabschnitt: Kurztitel

A. Strafbarkeit des C

- I. Strafbarkeit gemäss Art. ... StGB
- II. Strafbarkeit gemäss Art. ... StGB

B. Strafbarkeit des B

- I. Strafbarkeit gemäss Art. ... StGB
- II. Strafbarkeit gemäss Art. ... StGB



Aufbau der Falllösung bei umfangreichem Sachverhalt (Fortsetzung)

2. Aufbau nach **Tatbeteiligten**

- Anwendung, wenn SV einfach und Täterschaftsform gleich bleibt
- Aufbau nach Tätern und Teilnehmern → jeden Tatbeteiligten auf seine gesamte Strafbarkeit prüfen!

Beispiel: Einfacher Fall mit zwei Tätern

A. Strafbarkeit des A

- I. Strafbarkeit gemäss Art. ... StGB
- II. Strafbarkeit gemäss Art. ... StGB
- III. Strafbarkeit gemäss Art. ... StGB

B. Strafbarkeit des B

- I. Strafbarkeit gemäss Art. ... StGB
- II. Strafbarkeit gemäss Art. ... StGB



Fall 1

Die A trachtet Ihrem Ehemann O nach dem Leben, um an dessen Erbe zu gelangen. Sie kann den T, indem sie ihm verspricht nach der Tat von dem zu erwartenden Erbe einen grossen Teil zu erhalten, dazu bewegen, den O umzubringen. Zur Tatausführung ersinnen die A und T folgenden Plan: A soll, sobald sich der O zu Bett begeben hat, den T per Telefon benachrichtigen und die Wohnungstüre einen Spalt weit öffnen, er werde dann zur ehelichen Wohnung kommen und durch die geöffnete Tür leise eindringen, ins Schlafzimmer schleichen und den O im Schlaf erschlagen. Als der O zu Bett gegangen ist, ruft A den T an und dieser erschlägt verabredungsgemäss den O.

Haben sich die Beteiligten nach Art. 111 StGB strafbar gemacht?

Variante:

Als T erkennt, dass er an diesem Abend bereits mit seinem Freund F abgemacht hat, um gemeinsam ein Fussballspiel seiner Lieblingsmannschaft im Fernsehen anzuschauen, erzählt er F von dem Plan und bittet ihn darum, dessen PKW benutzen zu dürfen, damit er die Angelegenheit schnell erledigen könne und möglichst wenig von der Übertragung verpasse. Der ebenfalls fussballbegeisterte F willigt ein und überlässt T seinen PKW. Als der O zu Bett gegangen ist, ruft A den T an, dieser fährt mit dem PKW des F zur Wohnung des O und erschlägt diesen verabredungsgemäss.

Hat sich F strafbar gemacht?



Lösung zu Fall 1

A. Strafbarkeit T

T könnte sich der vorsätzlichen Tötung gem. Art. 111 StGB strafbar gemacht haben, indem er O erschlug.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- a) Erfolg (+)
- b) Handlung (+)
- c) Kausalität (+)
- d) obj. Zurechnung (+)

2. Subjektiver Tatbestand

- a) Wissen bez. aller obj. Merkmale (+)
- b) Wille bez. aller obj. Merkmale (+)

II. Rechtswidrigkeit (+) und III. Schuld (+)

Ergebnis: B macht sich der vorsätzlichen Tötung gem. Art. 111 StGB strafbar.



Lösung zu Fall 1 (Fortsetzung)

B. Strafbarkeit der A

A könnte sich der vorsätzlichen Tötung gem. Art. 111 StGB, begangen in Mittäterschaft, strafbar gemacht haben, indem sie sich mit T zur Tat entschloss, diese plante und sie den T vorher angerufen und die Tür einen Spalt offen gelassen hatte.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- a) Mensch (O) ist gestorben, allerdings nicht durch Handlung der A, sondern durch Handlung des T
- b) Zurechnung der Handlung des T über Grundsätze der Mittäterschaft?
 - aa) Gemeinsamer Tatentschluss und gemeinsame Planung (+)
 - bb) Gemeinsame Ausführung: Rollenteilung gemäss speziellen Fähigkeiten und den Umständen (+)

2. Subjektiver Tatbestand

- a) Vorsatz Willen bez. aller obj. Merkmale von Art. 111 StGB (+)
- b) Wissen + Willen bez. gemeinsamer Verübung / Tatherrschaftsbewusstsein (+)

II. Rechtswidrigkeit (+) und III. Schuld (+)

IV. Ergebnis: A macht sich der vorsätzlichen Tötung gem. Art. 111 StGB, begangen in Mittäterschaft, strafbar.



Lösung zu Fall 1 Variante

Strafbarkeit des F

F könnte sich der Gehilfenschaft zur Tötung gem. Art. 111 i.V.m. Art. 25 StGB strafbar gemacht haben, indem er dem T seinen PKW überlassen hat.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- a) Obj. + subj. tatbestandsmässige, rechtswidrige und fremde Haupttat (siehe Ausgangsfall unter A) (+)

- b) Fördern der Haupttat

Hilfeleisten: *Jeder irgendwie geartete, kausale Tatbeitrag, der das Verbrechen fördert, sodass sich die Tat ohne seine Mitwirkung anders abgespielt hätte* (ständige Praxis des BGer). Auch sozialadäquate Handlungen erfüllen diese Voraussetzung.

→ Hier (+)



Lösung zu Fall 1 Variante (Fortsetzung)

2. Subjektiver Tatbestand (doppelter Gehilfenvorsatz)

a) Vorsatz bez. fremder Haupttat
jedenfalls dolus eventualis

b) Vorsatz bez. Förderungshandlung
Wissen + Wille (+)

II. Rechtswidrigkeit der Gehilfenhandlung (+)

III. Schuld des Gehilfen (+)

IV. Ergebnis: F hat sich wegen Beihilfe zur Tötung gem. Art. 111 i.V.m. Art. 25 StGB strafbar gemacht.



Fall 2

A schlägt B vor, die Fraumünsterpost zu überfallen. A arbeitet seit 7 Jahren bei der Post und weiss, wann grosse Geldbeträge im Hinterhof der Post gelagert werden. Er kennt auch die Sicherheitsmassnahmen der Post. B hat eine Bodyguard-Ausbildung absolviert und kann daher gut mit Schusswaffen umgehen. Sie vereinbaren, dass A alle zur Vorbereitung nötigen Informationen beschaffen soll und zudem am Tattag das Schloss des Eingangstores zum Hinterhof mit Sekundenkleber verkleben soll, so dass es nicht mehr geschlossen werden kann und B ungehindert zum Geld gelangen kann. B soll durch das offene Tor in den Hinterhof der Post eindringen, so viele Geldsäcke mitnehmen, wie er tragen kann und anschliessend mit dem bereitgestellten Auto flüchten. Dabei soll er zur Abschreckung mit einer Pistole bewaffnet sein. A und B wollen sich die Beute hälftig teilen.

Am besagten Tag läuft zunächst alles wie geplant. B dringt in den Hinterhof ein und will einen Geldsack an sich nehmen. Der Postbeamte P versucht aber, ihn daran zu hindern und hält den Geldsack fest. Als B erkennt, dass P ein alter Feind ist, mit dem er noch eine Rechnung offen hat, zieht er seine Pistole und erschiessst ihn.

Prüfen Sie die Strafbarkeit von A und B.



Lösung zu Fall 2

Sachverhaltsabschnitt 1: Beschädigung des Eingangstores

A. Strafbarkeit A

A könnte sich wegen Sachbeschädigung gem. Art. 144 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem er das Schloss des Eingangstors verklebte.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- a) Handlung (+)
- b) Erfolg „unbrauchbar macht“ (+)
- c) Kausalität (+)
- d) obj. Zurechnung (+)

2. Subjektiver Tatbestand

Wissen und Wille bez. aller obj. Merkmale (+)

II. Rechtswidrigkeit (+) und III. Schuld (+)

IV. Ergebnis: A hat sich wegen Sachbeschädigung gem. Art. 144 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.



Lösung zu Fall 2 (Fortsetzung)

B. Strafbarkeit des B

B könnte sich wegen Sachbeschädigung gem. Art. 144 Abs. 1 StGB, begangen in Mittäterschaft, strafbar gemacht haben, indem er sich mit A zur Tat entschloss, diese plante und am nächsten Tag durch das offene Tor in den Hinterhof der Post eindrang.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- a) Schloss durch Verkleben unbrauchbar gemacht, allerdings nicht durch Handlung des B, sondern durch Verkleben des Schlosses durch A
- b) Zurechnung der Handlung des A über die Grundsätze der Mittäterschaft?
 1. Gemeinsamer Tatentschluss und gemeinsame Planung (+)
 2. Gemeinsame Ausführung: Rollenteilung gemäss speziellen Fähigkeiten und den Umständen (+)

2. Subjektiver Tatbestand

- a) Wissen + Willen bez. aller obj. Merkmale von Art. 144 Abs. 1 StGB (+)
- b) Wissen + Willen bez. gemeinsamer Verübung / Rollenteilung (+)

II. Rechtswidrigkeit (+) und III. Schuld (+)

IV. Ergebnis: B hat sich wegen Sachbeschädigung gem. Art. 144 Abs. 1 StGB, begangen in Mittäterschaft, strafbar gemacht.



Lösung zu Fall 2 (Fortsetzung)

Sachverhaltsabschnitt 2: Tötung des P

A. Strafbarkeit des B

B könnte sich wegen vorsätzlicher Tötung gem. Art. 111 StGB strafbar gemacht haben, indem er P erschoss.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- a) Handlung (+)
- b) Erfolg (+)
- c) Kausalität (+)
- d) obj. Zurechnung (+)

2. Subjektiver Tatbestand

Wissen und Willen bez. aller obj. Merkmale (+)

II. Rechtswidrigkeit (+) und III. Schuld (+)

Ergebnis: B hat sich wegen vorsätzlicher Tötung gem. Art. 111 StGB strafbar gemacht.



Lösung zu Fall 2 (Fortsetzung)

B. Strafbarkeit des A

A könnte sich wegen vorsätzlichen Tötung gem. Art. 111 StGB, begangen in Mittäterschaft, strafbar gemacht haben, indem er sich mit B zur Tat entschloss, diese plante sowie alle zur Vorbereitung nötigen Informationen beschaffte und das Schloss des Eingangstors verklebte.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Mensch (P) wird getötet, allerdings nicht durch Handlung des A, sondern durch Schuss des B

b) Zurechnung des Schusses des B über die Grundsätze der Mittäterschaft?

Gemeinsamer Tatentschluss und gemeinsame Planung?

→ Tötung war nicht Teil des Planes, Pistole sollte nur der Abschreckung dienen, also Zurechnung (-)

2. Zwischenergebnis: Objektiver Tatbestand (-)

II. Ergebnis: A hat sich nicht wegen vorsätzlichen Tötung strafbar gemacht.



Fall 3

A hat mehrmals versucht, die hübsche Bolivianerin X davon zu überzeugen, dass er der Richtige für sie sei. X hat ihn jedes Mal deutlich zurückgewiesen. A erträgt die Schmach nicht und beschliesst, etwas zu unternehmen. A führt mehrere Gespräche mit B, der als Fremdenhasser bekannt ist, und überzeugt ihn, dass es das Beste für alle Beteiligten sei, wenn die Ausländerin X endgültig beseitigt werde. A schlägt B vor, der X aufzulauern, wenn sie spät abends aus der Tanzstunde kommt und sie im kleinen Wäldchen zu erledigen. B ist von dieser Idee begeistert. Da B keine Pistole hat, fragt er seinen Jazzkumpanen J, ob er ihm nicht seine Waffe für einen Abend leihen könne. Als J ihn fragt, wofür er die Waffe brauche, antwortet B, er möchte damit Ungeziefer beseitigen. J ahnt, dass B damit jemanden erschiessen möchte, sagt sich aber, dass ihn das nichts angehe und gibt ihm schliesslich seine Pistole. Wie geplant, erschießt B die X im Wäldchen.

Prüfen Sie die Strafbarkeit aller beteiligter Personen.



Lösung zu Fall 3

A. Strafbarkeit des B

B könnte sich wegen vorsätzlichen Tötung gem. Art. 111 StGB strafbar gemacht haben, indem er X erschoss.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- a) Handlung (+)
- b) Erfolg (+)
- c) Kausalität (+)
- d) obj. Zurechnung (+)

2. Subjektiver Tatbestand

- a) Wissen bez. aller obj. Merkmale (+)
- b) Wille bez. aller obj. Merkmale (+)

II. Rechtswidrigkeit (+)

III. Schuld (+)

Ergebnis: B hat sich wegen vorsätzlicher Tötung gem. Art. 111 StGB strafbar gemacht.



Lösung zu Fall 3 (Fortsetzung)

B. Strafbarkeit des A

A könnte sich wegen Anstiftung zur Tötung gem. Art. 111 i.V.m. Art. 24 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem er den B davon überzeugte, X zu töten.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- a) Obj. + subj. tatbestandsmässige, rechtswidrige und fremde Haupttat (+)
- b) Anstiftungshandlung: Hervorrufen des Tatentschlusses beim Haupttäter
→ A hat B auf die Idee gebracht und ihn davon überzeugt, X zu töten. (+)

2. Subjektiver Tatbestand (doppelter Vorsatz)

- a) Vorsatz bez. fremder Haupttat
→ Die Tat von B ist das direkte Ziel von A, er weiss, dass X sterben wird und er will das auch (+)
- b) Vorsatz bez. Anstiftungshandlung
→ A weiss, dass er mit seinen Gesprächen den B zur Tötung der X veranlasst und er will dies auch. (+)

II. Rechtswidrigkeit der Anstiftungshandlung (+) und III. Schuld des Anstifters (+)

IV. Ergebnis: A hat sich wegen Anstiftung zur Tötung gem. Art. 111 i.V.m. Art. 24 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.



Lösung zu Fall 3 (Fortsetzung)

C. Strafbarkeit des J

J könnte sich wegen Beihilfe zur Tötung gem. Art. 111 i.V.m. Art. 25 StGB strafbar gemacht haben, indem er dem B seine Pistole gegeben hat.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- a) Obj. + subj. tatbestandsmässige, rechtswidrige und fremde Haupttat (+)
 - b) Fördern der Haupttat
- J beschafft die Tatwaffe für B (+)

2. Subjektiver Tatbestand (doppelter Vorsatz)

- a) Vorsatz bez. fremder Haupttat
 - Direkter Vorsatz: J *will* weder, dass B jemanden erschießt, noch *weiss* er davon; also (-)
 - Eventualvorsatz: J ahnt, dass B jemanden erschiessen will, hält die Tötung eines Menschen also für *möglich*; er ist der Meinung, ihn gehe die Tötung nichts an und nimmt damit die Tötung eines Menschen *billigend in Kauf*
- b) Vorsatz bez. Förderungshandlung: Wissen + Wille (+)

II. Rechtswidrigkeit der Gehilfenhandlung (+) und III. Schuld des Gehilfen (+)

IV. Erg.: J hat sich wegen Beihilfe zur Tötung gem. Art. 111 i.V.m. Art. 25 StGB strafbar gemacht.



**Universität
Zürich** UZH

Rechtswissenschaftliches Institut

Ende

Vielen Dank!

Nächster Termin: 17./18./19. Dezember 2014

Thema: Falltraining / Wiederholung